

# 17 oder 34 Millionen Franken mehr für Prämienverbilligung?

Am 14. Juni stimmt der Kanton Schwyz ab: die Kaufkraft-Initiative der SP im Abstimmungscheck.



Die SP Kanton Schwyz will mit ihrer Initiative die Kaufkraft der Bevölkerung stärken.

Bild: Keystone

Damian Bürgi

## Was will die Initiative?

Die 2024 eingereichte Initiative der SP verlangt, dass der Kanton Schwyz pro Kopf mindestens so viel Geld für die Prämienverbilligung einsetzt wie der Durchschnitt aller Schweizer Kantone. Gemäss der SP sollen dadurch vor allem der untere Mittelstand von der Prämienverbilligung profitieren und die Kaufkraft der Bevölkerung gestärkt werden.

## Welche Folgen hätte eine Annahme der Initiative?

Die Anhebung der Prämienverbilligung auf den Schweizer Durchschnitt würde laut der SP den Kanton dazu verpflichten, 17 Millionen Franken mehr in die Prämienverbilligung zu investieren. Aktuell liegt zudem ein Gesetzesentwurf der Schwyzer Regierung vor, wel-

che Bundesvorgaben umzusetzen hat. Bereits in diesem Entwurf ist eine Erhöhung der Prämienverbilligung um 17 Millionen Franken vorgesehen. Gemäss Karin Schwiter, Präsidentin der SP Kanton Schwyz, würden durch die Annahme der Initiative sowie die Annahme des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfs künftig 34 Millionen Franken mehr für die Prämienverbilligung investiert werden.

## Welche Argumente haben die Befürworter?

Mit den Forderungen der Initiative will die SP die Kaufkraft in der Bevölkerung stärken. Da die Löhne nicht gleich stark wie die Krankenkassenprämien steigen würden, treffe der Kaufkraftverlust vor allem den Mittelstand. Die von der SP geforderte Erhöhung der Prämienverbilligung

soll für entsprechende Entlastung im Mittelstand und bei Familien sorgen, wie die SP zu den Zielen der Initiative schreibt. Im Argumentarium zur Initiative schreibt die SP weiter, dass Personen aus dem Mittelstand bis zu 1000 Franken mehr pro Jahr im Portemonnaie hätten. Nebst der SP unterstützen auch die Grünen Kanton Schwyz die Initiative.

## Wie sollen die Mehrausgaben finanziert werden?

Für die SP ist klar, dass der Kanton Schwyz mit einem Eigenkapital von 950 Millionen Franken sich die Mehrausgaben problemlos leisten könne, zumal der Kanton das Eigenkapital auf 300 bis 400 Millionen abbauen wolle. «Es wäre beschämend, wenn Schwyz trotz dieses riesi-

gen Eigenkapitalbergs weiterhin nur das vom Bund vorgeschriebene Minimum an die Prämienverbilligung bezahlen würde», schreibt die SP im Argumentarium.

## Was sagen die Gegner?

Gesundheitsdirektor Damian Meier (FDP) sagt, dass es keinen Sinn mache, ein schweizerisches Mittel anzustreben, da Schwyz zu den Kantonen mit den geringsten Prämienbelastungen gehöre. Man habe ein flexibles Modell, bei welchem sich die Prämienverbilligungsgelder erhöhten, wenn sich die Prämienbelastung erhöhe, wodurch eine weitere Entlastung der Bevölkerung gewährleistet sei. Ausserdem ziele der Gesetzesentwurf mit dem Ausbau der Prämienverbilligung um 17 Millionen Franken ebenfalls auf die Entlastung des Mittelstands ab. Mitte, SVP, FDP und GLP sowie die Regierung lehnen die Vorlage ab.



## Neue Aussichtsplattform fürs Hoch-Ybrig

**Muotathal/Oberiberg** Die Hoch-Ybrig AG will eine Aussichtsplattform auf Hesisbol First verwirklichen. Dazu liegt zurzeit ein Baugesuch öffentlich auf. Die Projektkosten belaufen sich auf 80'000 Franken. Die Aussichtsplattform besteht aus einem rund zehn Meter langen Steg, der über den Abgrund führt.

Urs Keller von der Hoch-Ybrig AG sagt dazu: «Es ist eine Aussichtsplattform, von der man die Muotathaler, Glarner und Urner Alpen geniessen kann und allenfalls sogar Steinböcke sieht.» Die Plattform liegt direkt am Schwyzer Panoramaweg. (see)

## Lesung mit Lachern

**Schwyz** Für zahlreiche Lacher in der gut besuchten Kantonsbibliothek Schwyz am 13. Mai sorgte der in Brunnen lebende Autor Bruno Winzap. Der Textauszug aus seinem noch unveröffentlichten Roman führte slapstickartig vor Augen, wie es sich für den Tierarzt anfühlt, sich nach der Geburt das zäh klebrige Fruchtwasser der Kuh vom Leib zu waschen.

Zwischenmenschlich beklemmender ist, wenn sich Mutter und erwachsener Sohn einander in der Stube gegenüber sitzen und der Strom ausfällt – wie Raphael Schweighauser aus der aufgeladenen Situation führen wird, verrät er im Gespräch mit der Moderatorin Anna Chudozilov natürlich nicht.

Über die zeichenhafte Bedeutung der Garderobe von Anwältinnen für ein Prozessverfahren beschreibt Gina Bucher mit feiner Beobachtungsgabe und einer Prise Sarkasmus. Eindringlich gelingt es Leonora Kugler, dem Schweigen ihrer italienischen Grossmutter, einer Seconda, eine Sprache zu geben. Ihr Romanerstling entwirft zugleich ein gesellschaftskritisches Bild der Schweiz im Umgang mit Arbeitskräften aus dem Ausland. Es ist für die strahlende Newcomerin ein besonderer Tag: Soeben hat sie den Buchvertrag mit einem angesehenen österreichischen Literaturverlag unterzeichnet.

Organisiert wurde der Abend mit den vier Preisträgerinnen und -trägern des Zentralschweizer Literaturwettbewerbs 2025 vom Literaturhaus Zentralschweiz. Dem Grusswort von Stefan Zollinger, dem Geschäftsführer des von den Zentralschweizer Kantonen ausgerichteten Literaturwettbewerbs, ist nach diesem kurzweiligen Leseparcours zuzustimmen: Die Zentralschweizer Literatur ist so lebendig und überraschend wie vielfältig. (zvg)

# Koch muss Schwyzer Milliardär Lohn zurückzahlen

Milliardär hatte vergessen, einen Dauerauftrag für die Auszahlung des Lohnes zu stoppen. Nun erhält er vom Koch über 91'000 Euro zurück.

Ruggero Vercellone

Der Fall sorgte bereits strafrechtlich für Schlagzeilen. Ein im Kanton Schwyz wohnhafter Milliardär hatte seinen Privatkoch beschuldigt, 100'000 Franken aus dem Bad seiner Gattin gestohlen zu haben. Der Privatkoch war freigesprochen worden, weil ihm der Diebstahl nicht nachgewiesen werden konnte (der «Bote» berichtete damals ausführlich darüber).

Bei der fristlosen Entlassung des Kochs bemerkte der Milliardär, dass er einen Dauerauftrag von monatlich 7000 Euro Lohn an seinen damals probalhaber angestellten Koch zu stoppen

vergessen hatte, obwohl bei der ordentlichen Festanstellung des Deutschen ein neuer Lohn von 8020 Schweizer Franken ausgemacht worden war. 13 Mal erhielt der Koch so nebst dem Lohn in Franken (der ihm von einer Firma des Milliardärs bezahlt wurde), auch noch den Lohn in Euro: insgesamt 91'000 Euro. Dieses Geld verlangte der Milliardär in einem Zivilverfahren zurück.

## Koch behauptete, das Geld stehe ihm zu

Der Schweizer Arbeitgeber vertrat die Auffassung, dass die beanstandeten 13 Lohnzahlungen im Gesamtwert von

91'000 Euro zu Unrecht erfolgt seien. Schon der Lohn in Schweizer Franken sei für die Branche zu hoch; das erkläre, dass die Zahlungen in Euro nur erfolgten, weil der Dauerauftrag aus Vergesslichkeit nicht gestoppt worden war. Es gäbe keinen vernünftigen Grund, einem Angestellten zwei Löhne auszu zahlen. Bei einer versehentlich und ungewollt erbrachten Leistung liege keine Freiwilligkeit vor. Diesen Argumenten folgten das Bezirksgericht Höfe und auch das Kantonsgericht.

Der mit 16 Gault-Millau-Punkten ausgezeichnete Koch allerdings behauptete, der Gesamtlohn von 7000 Euro und 8020 Franken stehe ihm zu.

So sei es ihm damals versprochen worden. Und zudem habe er nebst Kochdienstleistungen auch andere Arbeiten erledigen müssen: Unterhalt der Haustechnik, Bewirtschaften des Gemüsegartens, Kinderbetreuung, Fahrzeugpflege.

Zudem habe ihm der Milliardär Ende 2021 einen Bonus in der Höhe von 14'000 Euro entrichtet, was darauf schliessen lasse, dass sein Lohn von 8020 Franken und 7000 Euro gewollt gewesen sei. Er zog die Sache ans Bundesgericht.

Die Richter in Lausanne liessen den Koch aber vor allem aus formaljuristischen Gründen abblitzen. Die Aus-

führungen des Beschwerdeführers beschränkten sich hauptsächlich auf die Darstellung seiner Sicht, statt sich zu den Erwägungen der Vorinstanz zu äussern.

Der Koch muss nach dem höchstgerichtlichen Urteil dem Milliardär 91'000 Euro samt Zinsen zurückzahlen und ihn zudem für das bundesgerichtliche Verfahren mit 5500 Franken entschädigen. Und schliesslich hat er auch noch die Gerichtskosten von 4500 Franken zu übernehmen.

**Hinweis: Urteil 4A\_52/2026 vom 13. April 2026**